



Flecken Ottersberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber  
Grüne Str. 24  
28870 Ottersberg

# Amtsblatt

## für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 31/2025

Ottersberg, 26.09.2025

Tel.: 04205 – 3170 0  
Fax: 04205 – 3170 44  
E-Mail: [info@flecken-ottersberg.de](mailto:info@flecken-ottersberg.de)  
Internet: [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de)

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Satzung des Flecken Ottersberg über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)	123 – 125
Öffentliche Bekanntmachung zur 20. Sitzung des Orsrates Ottersberg am 02.10.2025	125

---

### **Satzung** **des Flecken Ottersberg über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) –jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Gebührengegenstand**

(1) Die kommunalen Friedhöfe Grasdorf, Ottersberg, Otterstedt und Quelkhorn des Flecken Ottersberg bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen sowie der Trauerfeierhalle Fischerhude werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

#### **§ 2** **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach dieser Satzung beantragt oder beauftragt oder für den sonst mit seinem Wissen und Wollen eine Leistung vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3** **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht, wenn eine Leistung nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst worden ist. Die Fälligkeit der Gebühr entsteht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühr nach § 4 ist am 15.08. eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 4 Übergangsvorschriften**

Für die Unterhaltung der Friedhöfe ist eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 9,00 € für die Grabstellen fällig, für die:

1. das Nutzungsrecht nach Maßgabe der Satzung des Fleckens Ottersberg über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe Ottersberg und Otterstedt vom 23.09.2004 erworben wurde oder
2. für die das Nutzungsrecht nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung vom 04. Februar 2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27. Oktober 2017 wiedererworben wurde oder
3. für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ein Nutzungsrecht auf den Friedhöfen Grasdorf oder Quelkhorn bestand.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Ottersberg über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe vom 13.12.2018 außer Kraft.

Ottersberg, den 11.09.2025

FLECKEN OTTERSBERG  
Der Bürgermeister  
gez. Tim Willy Weber

#### **Gebührentarif**

zur Satzung des Flecken Ottersberg über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe

##### **1. Beisetzungen**

1.1 Sargbeisetzungen	
- Reihen-/Wahlgrab	345,00 €
- Kindersarg im Reihen-/Wahlgrab	230,00 €
1.2 Urnenbeisetzungen	
- Reihen-/Wahl-/Vorsorgegrab	109,00 €
- Kinderurne im Reihen-/Wahl-/Vorsorgegrab	109,00 €

##### **2. Erstmaliger Erwerb oder Wiedererwerb (Verlängerung) der Nutzungsrechte je Grabstelle**

2.1 Sarggrabstellen	
- Kindersarg im Reihen-/Wahlgrab	150,00 €
- Reihen-/Wahlgrab	360,00 €
2.2 Urnengrabstellen	
- Reihengrab	200,00 €
- Kinderurne im Reihengrab	200,00 €
- Wahl-/Vorsorgegrab	330,00 €

- Kinderurne im Wahl-/Vorsorgegrab 330,00 €
- Urnengemeinschaftsanlage 682,00 €

### **3. Beweinkaufung nach § 14 Abs. 7 der Friedhofssatzung:**

Abweichend von Ziffer 2 werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- für Sarg-Grabstellen von Erwachsenen 12,00 € pro Jahr
- für Sarg-Grabstellen von Kindern 5,00 € pro Jahr
- für Urnen-Grabstellen von Erwachsenen 11,00 € pro Jahr
- für Urnen-Grabstellen von Kindern 11,00 € pro Jahr

### **4. Nutzung der Kapellen/Trauerfeierhallen**

- für Trauerfeiern (ohne Ausschmückung oder andere besondere Leistungen) 150,00 €
- für die Benutzung der Aufbahrungsräume 100,00 €

**Öffentliche Bekanntmachung** zur 20. Sitzung des Orsrates Ottersberg am 02.10.2025 um 19:30 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates Ottersberg vom 05.06.2025.
- 3 25/0675  
Bebauungsplanentwurf Nr. 181 "Projekt Rosenberg"  
Aufstellungsbeschluss
- 4 25/0688  
Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 161 "Aleco"
- 5 24/0553  
Antrag auf weitere Ausweisung von Tempo 30-Zonen im Flecken Ottersberg
- 6 25/0687  
Gründung eines Orsrates Ottersberg-Bahnhof  
Antrag der SPD-Fraktion
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 9 Schließung der Sitzung

gez. Tim Willy Weber  
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de) veröffentlicht.